Analyse der Änderungen der Dienstvorschrift Zollwertrecht (Z 51 01)

Vergleich der Fassung vom 18.07.2022 mit der Neufassung vom 12.11.2025 (Gültig ab 15.12.2025)

1. Gegenüberstellung der Texte und Konsequenzen

Hier ist die aktualisierte Änderungstabelle unter Einbeziehung der Informationen aus den Quellen sowie der Ergänzungen aus dem von Ihnen zitierten Newsletter. Die Tabelle deckt nun die spezifischen Klarstellungen zu Lizenzgebühren, Lieferungskosten (EU-Türkei), dem ungewissen Verkauf und den Bewilligungsverfahren ab.

Änderungstabelle 2022 → 2025 (Kapitel für Kapitel)

Abschnitt (Nr.)	Alter Text (Fassung 2022)	Neuer Text (Fassung 2025)	Zusammenfassung & Konsequenz
(10) Unterlagen	Der Anmelder muss im Besitz der Rechnung sein.	Er muss im Besitz der Rechnung oder eines **gleichwertigen Dokuments** sein.	**Ersatzbelege:** Höhere Flexibilität bei rechnungslosen Transaktionen.
(14) Zuschlagssätze	Lässt sich ein Bestandteil nicht bestimmen, kann ein Zuschlagssatz bewilligt werden.	Einführung der Regel: Bei der Ermittlung von Zuschlagssätzen sollte auf **zwei Nachkommastellen** kaufmännisch gerundet werden.	**Präzisionsvorgabe:** Einheitliche Kalkulationsregeln für alle Bewilligungen und Zuschläge.
(16) Preisnachlässe	Rabatte etc. werden anerkannt, wenn sie vom Verkäufer stammen.	Ergänzung: Preisermäßigungen von **Dritten (z. B. Marktplatz-Betreibern)** bleiben unberücksichtigt.	**Plattform-Rabatte:** Nur direkte Verkäufer-Rabatte mindern den Zollwert.
(21) Schadhafte Ware	Schaden muss vor Kaufvertrag eingetreten oder produktionsbedingt sein.	Gilt auch bei einer **fertigungsbedingten Gefahr**, dass ein Defekt erst während des Gebrauchs auftritt.	**Latente Defekte:** Integration der EuGH-Rechtsprechung (C-661/15) zum Fehlerrisiko.

(36) Begleitumstände	Nachweis des Fremdverhaltensgrundsatzes durch TP-Dokumentation oder Richtlinien.	Fokus auf den **maßgebenden Zeitpunkt** (Annahme der Zollanmeldung). Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Acht.	**Stichtagsbetrachtung (Hamamatsu):** Die Preisbildung muss zum Einfuhrzeitpunkt fremdüblich sein; spätere Anpassungen sind unbeachtlich.
(56/57) Lizenzen & Vertrieb	Definition von Lizenzgebühren und Vertriebsrechten.	Klarstellung: **Alleinvertriebsrechte** sind keine Lizenzgebühren (EuGH C-775/19), aber ggf. Kaufpreisbestandteil.	**Vertragsabgrenzung:** Strikte Trennung zwischen IP-Rechten (Lizenz) und Exklusivitätsrechten (Vertrieb).
(66) Lieferungskosten	Allgemeine Definition der Lieferungskosten.	Neu: Kosten nach dem Verbringen in die **Zollunion EU-Türkei** werden nicht einbezogen, wenn getrennt ausgewiesen.	**EU-Türkei-Verkehr:** Frachtkosten innerhalb dieser Zollunion erhöhen den Zollwert nicht.
(68) Beförderung	Auflistung von Frachten und Gebühren ohne Emissionsrechte.	Neuaufnahme der **EU ETS-Gebühren** (Emissionshandel) als Kosten der Lieferung.	**Klimakosten:** Emissionszertifikate verteuern nun offiziell den zollrechtlichen Warenwert.
(92) Einfuhrabgaben	Kurzer Hinweis zum Abzug bei DDP-Lieferungen.	**Umfassende Neufassung:** Drei Detail-Beispiele zu E-Commerce, DDP und Umsatzsteuer-Registrierungspflichten.	**E-Commerce-Check:** DDP-Abzüge setzen meist eine Steuerregistrierung des Verkäufers in der EU voraus.
(117) Ungewisser Verkauf	Bewertung auf Basis späterer Kaufpreise möglich, wenn Preislisten vorliegen.	Präzisierung: Dient zur **Vermeidung zeitaufwendiger Prüfungen** nachrangiger Methoden.	**Verfahrensvereinfachung:** Schnellerer Abschluss bei Kommissionsgeschäften durch Einvernehmen.
(118) Bewilligungen	Allgemeine Kriterien für Vereinfachungen nach Art. 73 UZK.	Neu: **Kombination** von Zuschlägen/Abzügen möglich; Rundung auf zwei Stellen; Monitoring-Regeln.	**Verwaltungsvereinfachung:** Reduzierung des Aufwands durch Addition/Saldierung in einer Bewilligung.

(123) Wechselkurse	Regelung zur Umrechnung von Fremdwährungen.	Neu: Rechnungen **nur in virtueller Währung** (z. B. Bitcoin) schließen die Transaktionswertmethode aus.	**Krypto-Verbot:** Ohne Euro- oder Fremdwährungsbetrag wird der Transaktionswert abgelehnt.